

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7071



Norddeutsches Brandschutzforum e.V. (i.G.)

Schleswig-Holsteiner Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden Jan Kürschner
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 20/4524 (neu)
Änderungsantrag der Fraktion der SPD – Drucksache 20/4568

Lübeck, den 04.09.2026

Sehr geehrter Herr Kürschner,

anliegend übersenden wir Ihnen, stellvertretend für das Norddeutsche Brandschutzforum e.V. (i.G.) sehr gerne unsere Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein.

Wir würden uns sehr freuen, wenn unsere Anmerkungen und Hinweise entsprechende Berücksichtigung finden.

Eine kurze Vorstellung zum Norddeutschen Brandschutzforum e.V. und unseren Motivationen legen wir ebenfalls gerne bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll,

Vorstandsvorsitzender
Finn Hansen
Stellv. Vorstandsvorsitzender
Ronnie Schmidt
Kassenwart
André Marquardt

Norddeutsches Brandschutzforum (NBF) – Verein in Gründung

Das Norddeutsche Brandschutzforum (NBF) ist ein derzeit in Gründung befindlicher Fachverein mit Sitz in Lübeck. Der Verein soll nach Abschluss des Gründungs- und Eintragungsverfahrens unter der Bezeichnung „Norddeutsches Brandschutzforum e. V.“ geführt werden.

Das Norddeutsche Brandschutzforum versteht sich als berufsständige und fachübergreifende Vereinigung von im Brandschutz tätigen Fachleuten. Zu den derzeit 36 Mitgliedern gehören insbesondere Personen aus den Bereichen Architektur, Bauingenieurwesen, Bauaufsichtsbehörden, Brandschutzdienststellen, Feuerwehren sowie Prüfsingenieure für Brandschutz und weiteren mit dem Brandschutz verbundenen Tätigkeitsfeldern.

Ziel des Vereins ist es, den fachlichen Austausch sowie die Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Akteuren des Brandschutzes zu fördern. Gleichzeitig sollen Wissenschaft, Forschung und berufliche Bildung im Bereich des Brandschutzes unterstützt werden.

Ein besonderer Schwerpunkt des Norddeutschen Brandschutzforums liegt auf der Vernetzung von Ingenieuren, Architekten, Behörden, Feuerwehren, Verbänden, Institutionen wie Hochschulen und weiteren fachlich Beteiligten. Damit soll eine Plattform geschaffen werden, auf der praktische Erfahrungen, technische Entwicklungen, rechtliche Fragestellungen und aktuelle Herausforderungen des Brandschutzes regelmäßig und fachübergreifend diskutiert werden können.

Es soll ein qualifiziertes und gleichzeitig interdisziplinäres Netzwerk entstehen, das unterschiedliche Sichtweisen aus Planung, Prüfung, Genehmigung und Ausführung zusammenführt und sich als unabhängige fachliche Plattform für den Brandschutz in Norddeutschland etabliert.

	2024	Entwurf 2026	Bemerkungen/Textvorschläge
§2 Abs3 Nr.1	(3) Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt: 1. Gebäudeklasse 1: a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und	(3) Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt: 1. Gebäudeklasse 1: a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als <u>sechs</u> Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und	Die Änderung der zulässigen Anzahl der Nutzungseinheiten führt zu einer deutlichen Absenkung des bisherigen Schutzniveaus der LBO und kann zugleich zu einer erheblichen Mehrbelastung der Feuerwehren im Einsatzfall führen. Für Gebäude der Gebäudeklasse 1 bestehen im Wesentlichen keine brandschutztechnischen Anforderungen an die tragenden und aussteifenden Bauteile. Ebenso werden an trennende Bauteile, insbesondere an Wände und Decken zwischen einzelnen Nutzungseinheiten, grundsätzlich keine entsprechenden Feuerwiderstandsanforderungen gestellt. Bei sechs Nutzungseinheiten ohne brandschutztechnisch wirksame Abtrennung können im Brandfall bis zu sechsmal so viele Personen betroffen sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Personen innerhalb einer Nutzungseinheit nicht begrenzt ist. Im Brandfall kann daher eine Situation entstehen, in der sämtliche Personen auf die Unterstützung der Einsatzkräfte der Feuerwehr angewiesen sind. Aufgrund fehlender brandschutztechnischer Anforderungen an die tragenden und aussteifenden Bauteile steht den Einsatzkräften für einen Innenangriff zur Personenrettung keine baurechtlich definierte Zeitspanne zur Verfügung, innerhalb derer die Standsicherheit des Gebäudes vorausgesetzt werden kann. Die Schutzziele des § 14 LBO werden unter diesen Voraussetzungen nicht eingehalten. Darüber hinaus weicht die LBO mit dieser Regelung von der Musterbauordnung ab. Dadurch werden die bereits bestehenden Unterschiede zwischen den bauordnungsrechtlichen Regelungen der Länder weiter vergrößert. Einheitlichere bauordnungsrechtliche Regelungen würden demgegenüber einen Beitrag zur Vereinfachung der Verfahren und zum Bürokratieabbau leisten.

			2 Szenarien zur Veranschaulichung: Szenario 1 EG: NE zum Zwecke der Pflege und Betreuung von Pers. mit Pflegebedürftigkeit mit 130 m² (und nur einem (!) direkten Ausgang ins Freie), ≤ 6 Pers. (könnte auch im OG sein) 1.OG: 2 x Büro NE mit je 66m² á jeweils 6-8 Personen = 16 Personen 2.OG: 1 x Fahrschule mit 130 m² und Schulungsraum (≤ 100 Pers. Pro Raum § 2 (4) Nr. 6 LBO) -> realistisch rd. 60 Personen im 2.OG -> Alles Standardbau -> alles ohne Anforderungen und nicht prüfpflichtig! Bis zu 76 Personen im 1.+2.OG in Gebäude ohne Feuerwiderstand? Szenario 2 EG: 2 x Wohnung á 66m² (2 x 3 = 6 Pers.) 1.OG: 3 x Wohnung á 43m² (3 x 2 = 6 Pers.) 2.OG: 1 x NE 130 m² § 2 (4) Nr. 12a LBO - Sonderbau (Wohnungen von Wohngebäuden zur Kindertagespflege von <u>mehr</u> als zehn Kindern), also 10 Kinder + 2 ErzieherInnen! -> Alles Standardbau -> alles ohne Anforderungen und nicht prüfpflichtig! Bis zu 10 (Krippen)kinder im 2.OG ohne Feuerwiderstand!?
--	--	--	---

§51a Umbau	Neu	(Ausschnitt) (1) Werden rechtmäßig bestehende Gebäude mit Aufenthaltsräumen, die vor dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gemäß Artikel 2] errichtet wurden, ausschließlich zur Wohnraumschaffung erstmals um ein Geschoss aufgestockt oder im Dachgeschoss ausgebaut oder werden in einem solchen Gebäude Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in Wohnraum umgenutzt oder ausschließlich zur Wohnraumschaffung unter Beibehaltung der Gebäudeaußenmaße geändert (Umbau), so ... 3. gelten für die <u>bestehenden Bauteile und Baustoffe und deren Erneuerung keine weitergehenden Anforderungen an das Brandverhalten, die Feuerwiderstandsfähigkeit sowie an Abschlüsse von Öffnungen</u> nach den §§ 27 bis 32 und 34 bis 36,	Zu §51a Absatz 1 Nr.3 (bestehende Bauteile) <u>Dies gilt nur für bestehende Bauteile mit gleichen Funktion oder für alle bestehenden Bauteile?</u> Beispiel: Umbau Büro zu Wohnen. Dabei wird eine bestehende Wand zur Trennung von 2 Büros ohne Anforderungen an den Feuerwiderstand zur Trennwand nach LBO § 29 zwischen 2 Wohnungen / Nutzungseinheiten. A) Muss diese Wand dann einen Feuerwiderstand bekommen und alle weiteren Anforderungen erfüllen? B) Wie kann ein Nachweis für eine Wand mit höherer Qualität als den übrigen Bauteilen geführt werden? C) Was gilt für im Bestand nicht Genehmigungskonforme Bauteile? Und wer trägt die Verantwortung für die Bauteile im Bestand? Siehe Vollzugshinweise zur BayBO zu Art. 46 (6): „Für den Bereich der Aufstockung kann für die neuen Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der bisherigen Gebäudeklasse angesetzt werden. Voraussetzung ist, dass Gebäude und Nutzung bestandsgeschützt sind und die Aufstockung um nicht mehr als ein Geschoss erfolgt. Mit einer einmal nach dieser Vorschrift erfolgten Aufstockung ist dieses Privileg verbraucht.“
------------	-----	---	---

§61 Verfahrensfreie Bauvorhaben	(Ausschnitt) a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, ausgenommen bei oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, und die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,	(Ausschnitt) a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, ausgenommen bei Hochhäusern , sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes; ausgenommen geschossübergreifende Solaranlagen an Außenwandflächen von Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5,	Solaranlagen können das Risiko einer Brandentstehung erhöhen und im Brandfall zusätzliche Gefährdungen für die Einsatzkräfte der Feuerwehr verursachen. Um diesen besonderen Risiken angemessen Rechnung zu tragen, sollten Solaranlagen bei mindestens folgenden Sonderbauten von der Verfahrensfreiheit ausgenommen werden. Sonderbautatbestände des § 2 (4) Nr. 1, 4, 7, 9, 10, 11, 12 und 13.
§ 2 (3) 4. Gebäudeklasse 4	Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m ² ,	Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten oder Teile von Nutzungseinheiten, die durch Außen- oder Trennwände nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 begrenzt sind und über von anderen Teilen unabhängige Rettungswege nach § 33 Abs. 1 verfügen, mit jeweils nicht mehr als 400 m²	Siehe BayBO vom 26.03.2026 mit Vollzugshinweisen. Dies würde eine deutliche Erleichterung im Umgang mit Gebäuden im Bestand beinhalten und wesentliche Abweichungen vermeiden. Deutliche Erleichterungen für den Holzbau möglich!
§28 Außenwände Absatz 3	Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein;	Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; Abweichend von Satz 1 und 3 sind Dämmstoffe aus normalentflammbaren Baustoffen bis zu einer Höhe von 0,50 m über der Geländeoberfläche zulässig.	Die zulässigen Ausnahmen bei Dämmstoffen von Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sind in diesen in der Regel erdberührten Bereichen unkritisch. Die zulässige Ausnahme sollte, wie auch schon bei den Brandwänden, angestrebt werden. Hierdurch können Abweichungsentscheidungen vermieden werden. Deutliche Kosteneinsparung möglich!

§31 Decken Absatz 1	(1) Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. Satz 2 gilt für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber Aufenthaltsräume möglich sind;	(1) Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. Satz 2 gilt für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber Aufenthaltsräume tatsächlich vorhanden oder genehmigt sind_möglich sind;	Siehe BayBO vom 26.03.2026 mit Vollzugshinweisen. Dies würde eine deutliche Erleichterung im Umgang mit Gebäuden im Bestand beinhalten und wesentliche Abweichungen vermeiden. Deutliche Erleichterungen für den Holzbau möglich!
§ 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge	(5) In notwendigen Treppenräumen und in Räumen nach Absatz 3 Satz 2 müssen 1. Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,	5) In notwendigen Treppenräumen und in Räumen nach Absatz 3 Satz 2 müssen 1. Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Dämmstoffe unterhalb von Estrichplatten mit mindestens 30 mm Stärke,	Aufgrund der Erleichterung an Bodenbeläge, welche nur schwerentflammbar sein müssen, bestehen hinsichtlich der unterhalb der Bodenbeläge und Estrichplatten verlaufenden Dämmstoffe keine Gefahren einer Brandausbreitung, so dass diese aus normalentflammbaren Baustoffen zugelassen werden können. Deutliche Kosteneinsparung möglich!
§ 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge Absatz 4	Der obere Abschluss notwendiger Treppenräume muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben;	Der obere Abschluss notwendiger Treppenräume muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben; Erforderliche Öffnungen zur Rauchableitung in diesen raumabschließenden Bauteilen sind zulässig.	Trägt zur einheitlichen Bewertung bei und verhindert unterschiedliche Auslegungen.

§ 36 Notwendige Flure, offene Gänge	(6) In notwendigen Fluren sowie in offenen Gängen nach Absatz 5 müssen 1. Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,	(6) In notwendigen Fluren sowie in offenen Gängen nach Absatz 5 müssen 1. Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Dämmstoffe unterhalb von Estrichplatten mit mindestens 30 mm Stärke,	Aufgrund der Erleichterung an Bodenbeläge, welche nur schwerentflammbar sein müssen, bestehen hinsichtlich der unterhalb der Bodenbeläge und Estrichplatten verlaufenden Dämmstoffe keine Gefahren einer Brandausbreitung, so dass diese aus normalentflammbaren Baustoffen zugelassen werden können. Deutliche Kosteneinsparung möglich!
§ 66 Bautechnische Nachweise Absatz 2a	Die Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde muss durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter erfolgen, die oder der einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens sowie besondere Sachkunde im vorbeugenden Brandschutz durch regelmäßige Fortbildungen nachweist.	Die Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde muss durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter erfolgen, die oder der einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens sowie besondere Sachkunde im vorbeugenden Brandschutz durch regelmäßige Fortbildungen nachweist. Diese Qualifizierungsvoraussetzungen gelten zudem auch für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Prüferingenieuren für Brandschutz.	Hier sollte eine Gleichstellung der Qualifizierungsvoraussetzungen stattfinden, da Mitarbeitende der Prüferingenieure für Brandschutz in erheblichen Umfängen die Prüfungstätigkeiten und insbesondere die Überwachungstätigkeiten vornehmen. Gleichstellungsgrundsatz